

Regelung über die Gewährung von Bürgschaften, die unter die „De-minimis“-Verordnung fallen

1. Allgemeines

- 1.1. Bürgschaften entsprechend dieser Regelung werden ausschließlich im Rahmen der Erfüllung eigener Aufgaben übernommen. Darunter fallen insbesondere Bürgschaften zu Gunsten der städtischen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften. Ein Anspruch auf die Übernahme einer Bürgschaft besteht nicht.
- 1.2. Der Darlehensnehmer hat der Stadt Braunschweig auf Verlangen durch die Übersendung geeigneter Unterlagen nachzuweisen, dass das verbürgte Darlehen ausschließlich zum Zwecke der städtischen Aufgabenerfüllung verwendet wird.

2. Bürgschaftsregelung

Bürgschaften werden nur übernommen, wenn sie mit den europarechtlichen Beihilfenvorschriften vereinbar sind. Insbesondere müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- 2.1. Eine „De-minimis“-Bürgschaft in Form einer Einzelbürgschaft darf nur auf der Grundlage dieser Bürgschaftsregelung gewährt werden.
- 2.2. Beihilfeberechtigt und beihilfefähig sind alle Unternehmen mit Ausnahme der in Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 genannten, wenn die weiteren Voraussetzungen erfüllt werden.
- 2.3. Bei der Bürgschaft handelt es sich um eine „De-minimis“-Beihilfe im Sinne der „Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen“ (EU-Amtsblatt, Nr. L 379 vom 28. Dezember 2006, S. 5 ff.).
- 2.4. Bei dem Darlehensnehmer handelt es sich nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ (EU-Amtsblatt Nr. C 244 vom 1. Oktober 2004, S. 2 ff.).
- 2.5. Der verbürgte Teil des Darlehens, für das im Rahmen dieser Regelung eine Einzelbürgschaft gewährt wird, darf insgesamt 1.500.000 EUR je Unternehmen nicht übersteigen. Dieser Bürgschaftsbetrag entspricht einem Beihilfewert von 200.000 EUR, der in einem Zeitraum von drei Steuerjahren nicht überschritten werden darf. Die Höhe der Bürgschaft darf maximal 80 % des Darlehens betragen.

3. Kosten

Für die Übernahme von Bürgschaften im Rahmen dieser Regelung wird eine Gebühr nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Braunschweig erhoben.